

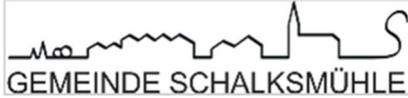
Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 41	Ausgegeben in Lüdenscheid am 09.10.2024	Jahrgang 2024
--------	-----------------------------------------	---------------

Inhaltsverzeichnis			
24.09.2024	Gemeinde Schalksmühle	1. Satzung vom 24.09.2024 zur Änderung der Betriebsatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Schalksmühle“ vom 01.03.2010	878
27.09.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Widmung der Straßen Bischof-Drobe-Straße, Nibelungenstraße, Hombergskamp und Sugambenweg für den öffentlichen Verkehr	878
01.10.2024	Märkischer Kreis	Durchführung von Vermessungsarbeiten in der Stadt Plettenberg im Bereich Dingeringhausen	881
27.09.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 123 "An der Molle" mit Bekanntmachungsanordnung vom 27.09.2024	881
02.10.2024	Märkischer Kreis	UVP-Vorprüfung zur Errichtung einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	883
07.10.2024	Stadt Kierspe	Bebauungsplan Nr. 0168/1 -5a- „Ahornweg/Lindenstraße“, 5. Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB	884



1. Satzung vom 24.09.2024 zur Änderung der Betriebsatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kommunalbetrieb Schalksmühle“ vom 01.03.2010

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024 in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023, hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle am 23.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

Die Betriebsatzung vom 01.03.2010 wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 1 und 4, § 4 Abs. 5 und 6, § 6 Abs. 1, 2 und 3, § 8 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 2 und 3, § 13 sowie § 14 Abs. 2 wird die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“ jeweils um die weibliche Form ergänzt. In § 4 Abs. 6 werden zudem die Worte „dem Ausschussvorsitzenden“ um die weibliche Form ergänzt.
- In § 4 Abs. 3 entfällt der Text unter Buchstabe e) ersatzlos. Der Text unter Buchstabe f) wird dann neu Buchstabe e).
- Hinter § 6 wird folgender § 7 neu eingefügt:
§ 7
Kämmerer oder Kämmerin
Die Betriebsleitung hat der Kämmerin oder dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr oder ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.
Die Nummerierung der nachfolgenden §§ ändert sich entsprechend.
- Der bisherige § 14 erhält folgende Fassung:
§ 15
Jahresabschluss und Lagebericht
 - Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 HGB aufzustellen; nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).
 - Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin oder der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen.

Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i.V.m. § 21 EigVO zu erfolgen.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 24.09.2024

Der Bürgermeister
(Schönenberg)



Bekanntmachung der Stadt Menden (Sauerland) über die Widmung der Straßen Bischof-Drobe-Straße, Nibelungenstraße, Hombergskamp und Sugambernweg für den öffentlichen Verkehr

Der Ausschuss für Planen und Bauen hat in seiner Sitzung am 19.09.2024 beschlossen, die nachstehend aufgeführten Straßen als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

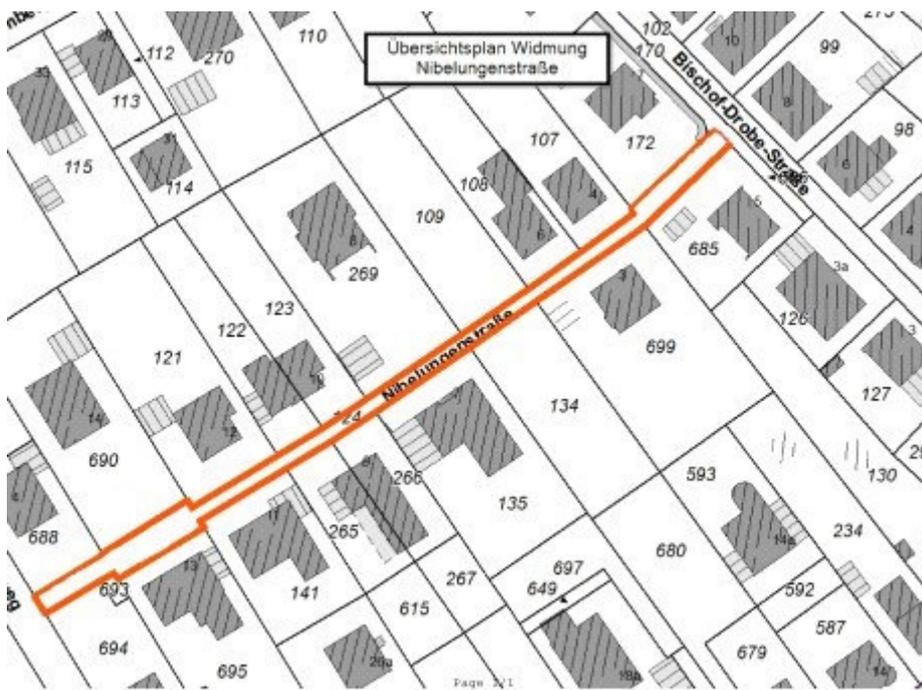
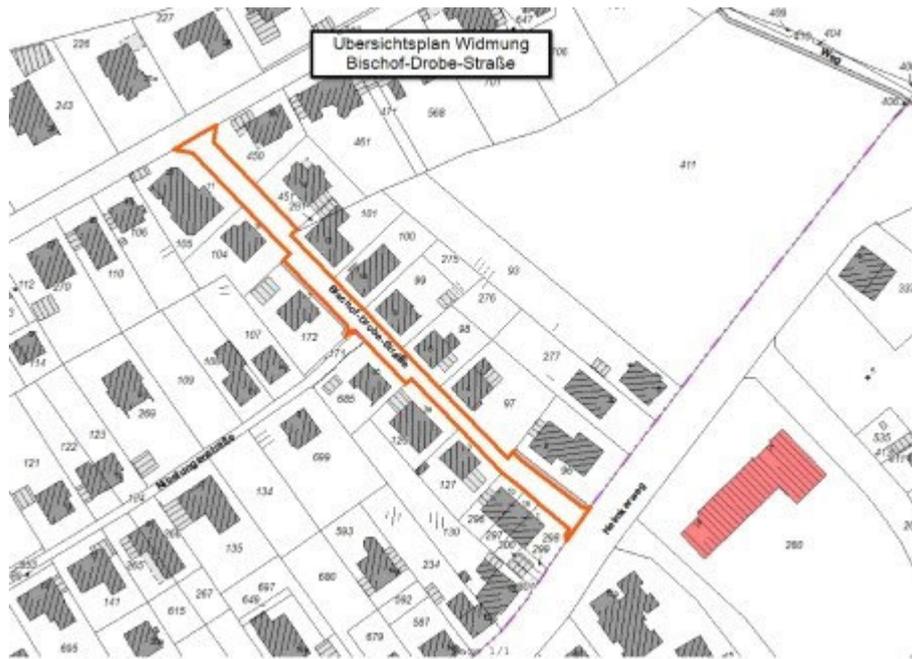
- Bischof-Drobe-Straße
- Nibelungenstraße
- Hombergskamp
- Sugambernweg

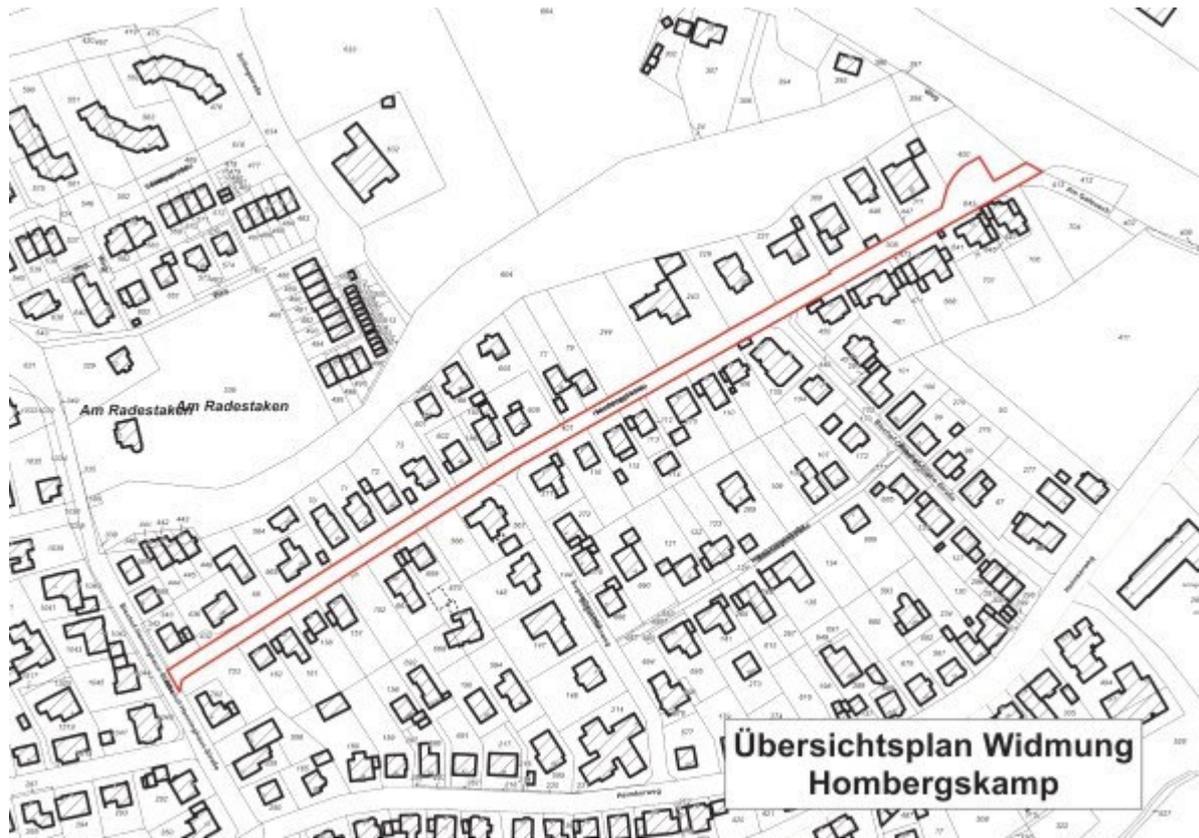
Die Widmung der Straßen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Lage der Straßen ist aus den u. a. Übersichtsplänen ersichtlich.

Menden, 27.09.2024

Die Stadt Menden als Träger der Straßenbaulast

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. H. Krabbe
Erste Beigeordnete





**Durchführung von Vermessungsarbeiten
in der Stadt Plettenberg
im Bereich Dingeringhausen**

Die Vermessungs- und Katasterbehörde des Märkischen Kreises in Lüdenscheid, Heedfelder Straße 45, führt in den nächsten Monaten in dem o. a. Gebiet Vermessungsarbeiten zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters durch. Mit diesen Neuvermessungen soll die geometrische Grundlage der Liegenschaftskarte (Katasterzahlenwerk und Katasterkartenwerk) verbessert werden.

Die Eigentümer und Eigentümerinnen der Grundstücke und die Berechtigten werden um Verständnis gebeten, wenn die Vermessungstrupps von dem Recht zum Betreten der Grundstücke gemäß § 6 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW; GV. NRW. 2005 S. 174 / SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert am 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), Gebrauch machen und auf den Grundstücken bzw. an den Gebäuden Grenzzeichen und Vermessungsmarken einbringen und diese für die Dauer der Vermessungsarbeiten durch Sichtzeichen kennzeichnen. Auf die §§ 7 (Vermessungsmarken) und 20 (Abmarkung von Grundstücksgrenzen) des v. g. Gesetzes wird hingewiesen. Die mit der Durchführung der Vermessungsarbeiten beauftragten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden bemüht sein, Flurschäden zu vermeiden.

Lüdenscheid, den 01.10.2024

Märkischer Kreis
Der Landrat
Im Auftrag

gez. S. Rose

BEKANNTMACHUNG

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 123
"An der Molle"**

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 27.09.2024

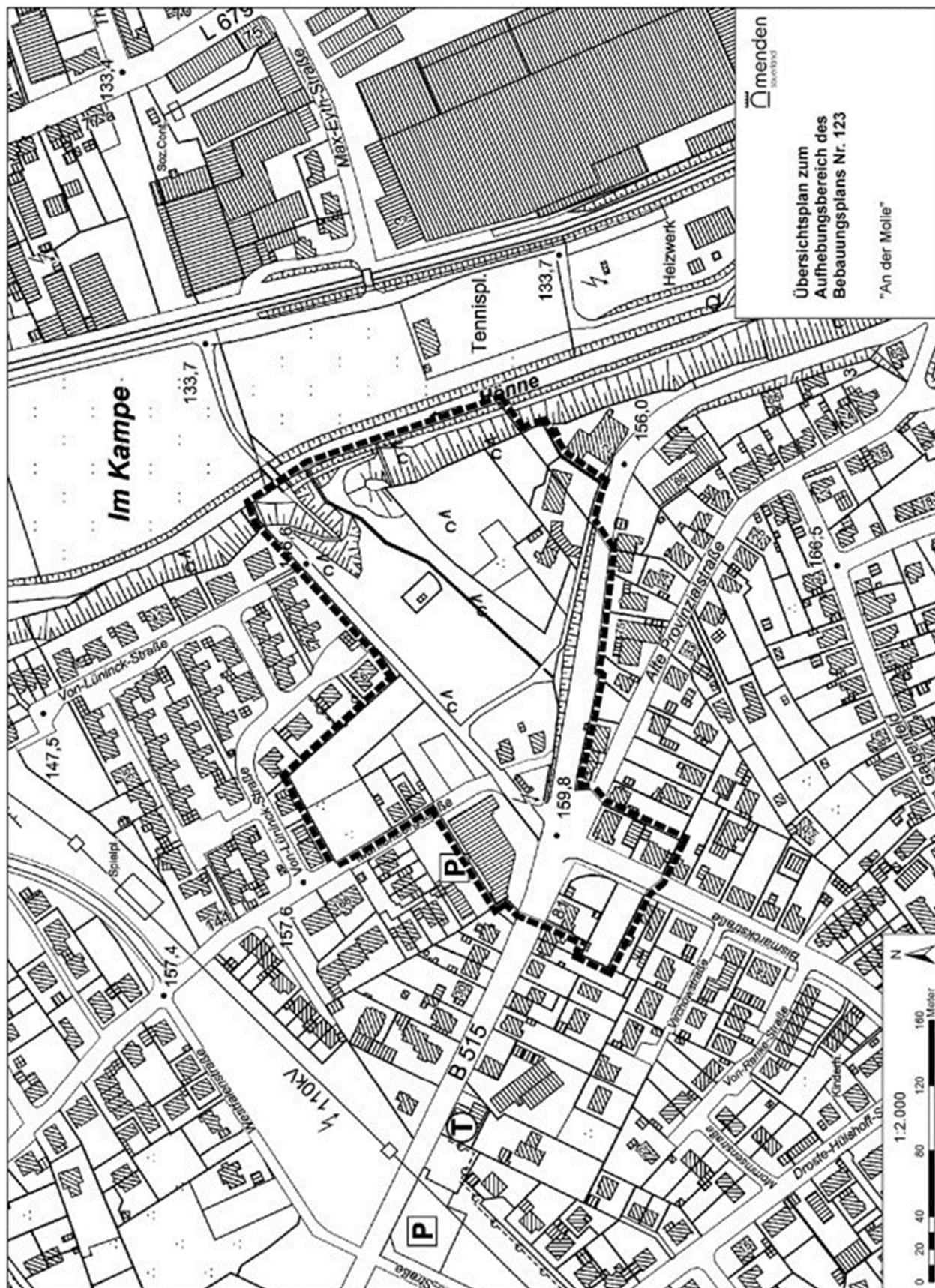
**I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
zur Planaufhebung gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V.
m. § 1 Abs. 8 BauGB**

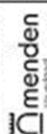
Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.09.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, das Aufhebungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 123 „An der Molle“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB einzuleiten. Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.11.2023 den Grundsatzbeschluss gefasst, die Planungen der innerörtlichen Verbindungsstraße nicht weiter zu verfolgen und von einer baulichen Realisierung der Nordtangente abzusehen. Demzufolge ist die Zielsetzung des Bebauungsplanes Nr. 135/1 "Innerörtliche Verbindungsstraße nördlich der Kernstadt zwischen Unnaer Landstr. und Werler Str. / westl. Teilabschnitt zwischen Unnaer Landstr. und Carl-Schmöle-Str." nicht mehr aktuell. Dies trifft auch auf den Bebauungsplan Nr. 123 „An der Molle“ zu, der bislang in einzelnen Bereichen vom Bebauungsplan Nr. 135/1 überlagert wurde und mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 135/1 „wiederauflebt“. So hat auch der Bebauungsplan Nr. 123 ursprünglich das Ziel gehabt, die Nordtangente sowie die vorhandenen und neu zu erschließenden Bauflächen miteinander und mit der umgebenden Gesamtsituation so in Einklang zu bringen, dass insgesamt eine Umweltverträglichkeit gegeben bleibt. Folglich ist neben dem Bebauungsplan Nr. 135/1 auch der Bebauungsplan Nr. 123 „An der Molle“ aufzuheben.

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 123 „An der Molle“ und ist damit rd. 4,8 ha groß. Der Aufhebungsbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.





 Übersichtsplan zum

 Aufhebungsbereich des

 Bebauungsplans Nr. 123

 "An der Mollie"

II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 123 „An der Molle“ der Stadt Menden (Sauerland) gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 19.09.2024 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

III. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 19.09.2024 gefasste Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 123 „An der Molle“ der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 27.09.2024

gez. Henni Krabbe
(Erste Beigeordnete)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die Firma Karolick GmbH, Weißenpferd 17 in 58553 Halver beantragt mit Datum vom 21.06.2024 gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der zurzeit geltenden Fassung, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb zweier zusätzlicher Propangas-Flüssiggastanks zur Brennstoffversorgung einer regenerativen Nachverbrennung (RNV) mit einem Fassungsvermögen von jeweils 2,9 t. Die Errichtung soll unterirdisch neben dem bereits bestehenden Flüssiggastank (2,9 t Lagerkapazität) am Standort Karolick GmbH, Weißenpferd 17 in 58553 Halver (Gemarkung Halver, Flur 31, Flurstück 865, 867) erfolgen.

Prüfung der UVP(Umweltverträglichkeitsprüfung)-Pflicht

Ob für die Zulassung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage eine UVP erforderlich ist, bestimmt sich aus Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase) und deren Fassungsvermögen 3 t bis weniger als 30 t beträgt. Die Anlage gehört zu den in Nr. 9.1.1.2 der Anlage 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) genannten Anlagen.

Das Vorhaben wird in Anlage 1 des UVPG unter Nr. 9.1.1.3 Spalte 2 mit „S“ aufgeführt und unterliegt somit der UVP-Vorprüfung.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. In der zweiten Stufe prüft die Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Begründung

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

1. Art und dem Ausmaß der Auswirkungen

Die Auswirkungen beschränken sich, bezogen auf die Anlage, die sich in einem Gebäude befindet, im Wesentlichen auf den Betriebsstandort. Nach den Vorgaben der TA Luft 2021 werden die Auswirkungen der Anlage in Abhängigkeit der Bauhöhe des Hauptkamins in einem Radius von 1 km betrachtet. Der Eintrag von gasförmigen Stoffen auf die potentiellen Schutzgüter und die daraus resultierende potentielle Beeinträchtigung ist nicht signifikant.

2. grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Da keine bzw. keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen aus dem Vorhaben abgeleitet werden können, sind grenzüberschreitende Auswirkungen auszuschließen.

3. Schwere und Komplexität der Auswirkungen
 Bezüglich der Emissionen von Stoffen für solche Art von Anlagen sieht die TA Luft Grenzwerte vor. Bei Einhaltung der festgelegten Grenzwerte sind keine schweren oder komplexen Auswirkungen zu erwarten.
4. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
 Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter nicht abgeleitet werden können, ist eine Aussage zu deren Wahrscheinlichkeit irrelevant.
5. voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
 Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter nicht abgeleitet werden können, ist eine Aussage zu deren Dauer, Häufigkeit und Reversibilität irrelevant.
6. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
 Die Flüssiggastanks dienen der Brennstoffversorgung der regenerativen Nachverbrennung (RNV). Die RNV fungiert als Abgasreinigungseinrichtung für die nach BImSchG genehmigten Lackieranlagen der Karolick GmbH. Die Flüssiggastanks werden als Nebenanlagen der Lackieranlagen geführt. Eine Kumulation des geplanten Vorhabens mit weiteren Vorhaben ist ausgeschlossen, da derzeit keine Planungen zu weiteren Vorhaben bekannt sind, aus denen sich eine kumulierende Wirkung in einem gemeinsamen Einwirkungsbereich ableiten lässt.
7. Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern
 Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da der Stand der Technik eingehalten wird.

Zusammenfassende Ergebnisdarstellung

Auf Grundlage der vorhabenrelevanten Merkmale der geplanten Errichtung und des Betriebes von zwei zusätzlichen Propangas-Flüssiggastanks mit einem Fassungsvermögen von je 2,9 t und unter Beachtung der Wirkfaktoren des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung der ökologischen bzw. umweltfachlichen Ausgangssituation am Vorhabenstandort sowie in dessen Umfeld festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. Anlage 3 zum UVPG zu erwarten sind. Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Az.: 46-32.30.11 - 962.0020/24/5.1.1.2

Lüdenscheid, 02.10.2024

MÄRKISCHER KREIS
 Der Landrat
 Fachdienst 46 – Bauaufsicht und Immissionsschutz

Im Auftrag
 gez. Hohage

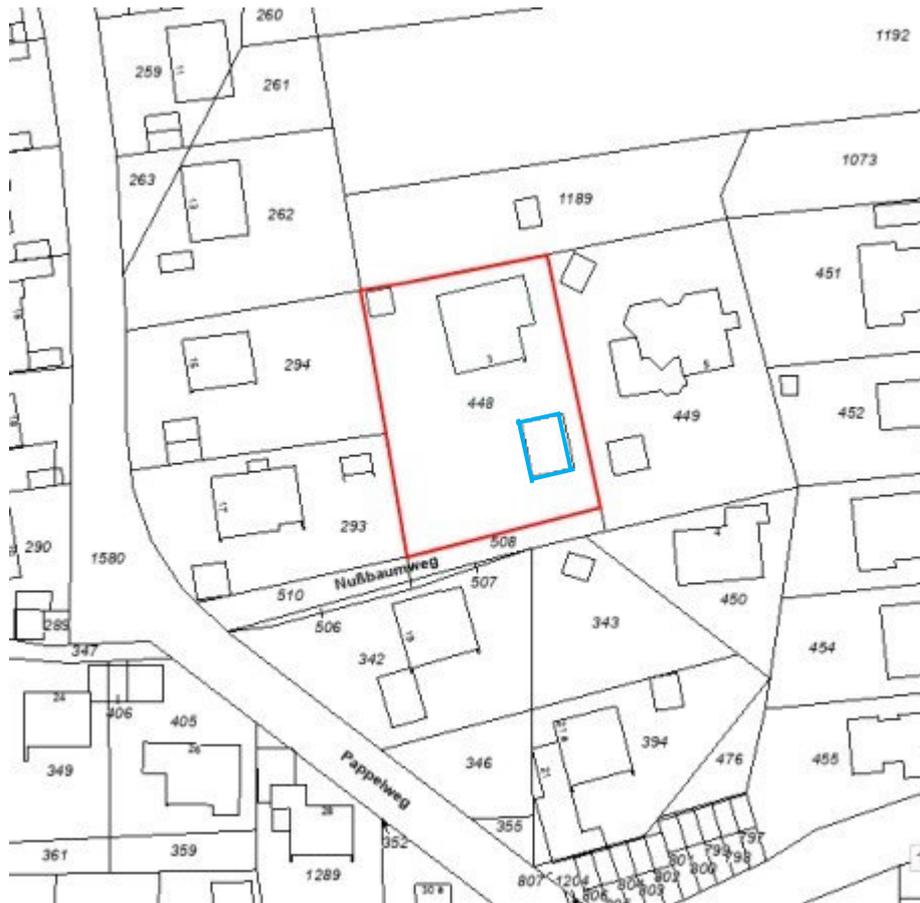


Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 0168/1 -5a-
„Ahornweg/ Lindenstraße“,
5. Änderung im vereinfachten Verfahren
nach § 13 BauGB

Der Rat der Stadt Kierspe hat in seiner Sitzung am 01.10.2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0168/1 -5a- „Ahornweg/ Lindenstraße“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
 Der Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss wird gefasst und der Entwurf für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu Beteiligten werden von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.“

Das betroffene Grundstück (rot) und der zu ändernde Teilbereich (Garage, blau) sind im folgenden Übersichtsplan gekennzeichnet.



Durch die Änderung der Festsetzung des Bebauungsplanes sollen auf Antrag des Eigentümers die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der Wohnfläche/Neuschaffung einer weiteren Wohneinheit durch Aufstockung bzw. Umnutzung der bereits bestehenden Garage geschaffen werden. Hierzu soll ein weiteres Baufenster für Hauptbaukörper entstehen. Die Größe des Baufensters entspricht mit einer Größe von 7,00m x 9,25m exakt dem bestehenden Garagengebäude.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5a „Ahornweg/Lindenstraße“ wird mit Entwurfsbegründung für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich ausgelegt. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu Beteiligten werden von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen sind in der Zeit

vom 16.10.2024 bis 20.11.2024

möglich unter: www.kierspe.de (<https://www.kierspe.de/de/wirtschaft/stadtentwicklung/bebauungsplaene-imverfahren.php>) sowie unter www.beteiligung.nrw.de.

Umweltbelange werden nicht berührt – hierzu liegen demnach Informationen vor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5a „Ahornweg/Lindenstraße“ liegt zusätzlich für Personen ohne Internetzugang, im gleichen Zeitraum beim Bürgermeister der Stadt Kierspe, Bauverwaltungs- und Planungsamt, Zimmer 26, Springerweg 21, 58566 Kierspe während der Dienststunden

montags bis freitags	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
mittwochs	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 2 und § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) kann die Auslegung zur Einsichtnahme der Satzung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt werden. Die Einsichtnahme ist möglich unter: www.kierspe.de (<https://www.kierspe.de/de/wirtschaft/stadtentwicklung/bebauungsplaene-im-verfahren.php>).

Bekanntmachungsanordnung:

Die öffentliche Auslegung wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB und § 15 der Hauptsatzung der Stadt Kierspe öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (<https://www.kierspe.de/de/rathaus/bekanntmachungen/index.php>) eingesehen werden.

Des Weiteren ist die Einsichtnahme in die Planunterlagen auch über das Internet möglich: www.kierspe.de (<https://www.kierspe.de/de/wirtschaft/stadtentwicklung/bebauungsplaene-im-verfahren.php>).

Kierspe, 07.10.2024

Olaf Stelse
Bürgermeister

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.